

Arbeitsblatt „Zollbelastungen“

Zollbelastungen

Die Globalisierung wird durch sinkende Zölle beschleunigt, da diese zu einer Ausweitung des grenzüberschreitenden Handels beitragen. In den insgesamt acht Verhandlungsrunden des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT – General Agreement on Tariffs and Trade) zwischen 1947 und 1994 wurden die Zölle in fast allen Marktsegmenten gesenkt.

Bei der letzten Verhandlungsrunde innerhalb des GATT, der sogenannten Uruguay-Runde von 1986 bis 1994, wurden die Vereinbarungen und das Ziel der Liberalisierung der Märkte auf den Bereich der Dienstleistungen (GATS) und des geistigen Eigentums (TRIPS) ausgedehnt und die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) zum 01. Januar 1995 beschlossen. Heute ist das GATT eines der wichtigsten Abkommen innerhalb der WTO. Im Jahr 2007 unterlagen 94,1 Prozent des weltweiten Warenexports und 95,0 Prozent des Warenimports den Regelwerken der WTO. 1948 lagen diese Anteile – bezogen auf das GATT – noch bei gut 63 bzw. 58 Prozent.

Sowohl das Zollniveau der ökonomisch entwickelten Staaten als auch das der ökonomisch sich entwickelnden Staaten hat einen historischen Tiefstand erreicht. Die durchschnittliche handelsgewichtete Zollbelastung ist gegenüber allen Partnerregionen gesunken. Die Senkung von Zöllen und damit die Liberalisierung von Märkten wird zusätzlich durch binationale sowie inter- und intraregionale Integration vorangetrieben. Der Binnenmarkt der EU ist dabei die ökonomisch bedeutendste Freihandelszone. Von wenigen Staaten und Produkten abgesehen haben die von den ökonomisch entwickelten Staaten tatsächlich erhobenen Zölle ein sehr niedriges Niveau erreicht. Von einer klar über dem Durchschnitt liegenden handelsgewichteten Zollbelastung nicht-agrarischer Produkte waren lediglich die Staaten Zentralamerikas (ohne Mexiko) betroffen.

Bezogen auf alle Produkte und alle Staaten ist die handelsgewichtete Zollbelastung der ökonomisch sich entwickelnden Staaten mehr als doppelt so hoch wie die der ökonomisch entwickelten Staaten. Nach den Angaben, die der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) im Jahr 2008 zur Verfügung standen, lagen die entsprechenden Werte bei 4,9 bzw. 2,1 Prozent. Auch bei einer Betrachtung der einzelnen Staatengruppen sind die von den ökonomisch sich entwickelnden Staaten tatsächlich erhobenen Zölle (handelsgewichtet und bezogen auf alle Produkte) fast durchgehend höher als die der ökonomisch entwickelten Staaten (einzige Ausnahme sind die Staaten Zentralamerikas, ohne Mexiko).

Das niedrige Zollniveau gilt jedoch nicht für alle Produkte. Insbesondere Textilien und Agrarprodukte waren bzw. sind mit hohen Zöllen belegt. Nach Angaben der UNCTAD (ausgehend von den im Jahr 2008 zur Verfügung stehenden Daten) erhoben die ökonomisch entwickelten Staaten bei Agrarprodukten einen durchschnittlichen handelsgewichteten Importzoll von 12,6 Prozent (nicht-agrarische Produkte: 1,5 Prozent). Bei den ökonomisch sich entwickelnden Staaten lagen die entsprechenden Werte bei 15,5 bzw. 4,3 Prozent.

Für Textilien und Kleidung wurden Anfang 2005 die Importbeschränkungen zwar offiziell aufgehoben, allerdings gehörten sie zumindest 2006 und 2007 zu den Produkten, die am stärksten von nicht-tarifären Handelshemmnissen betroffen waren. Zu den nicht-tarifären Handelshemmnissen, von denen auch andere Produkten betroffen sind, gehören Quotenregelungen, Subventionen, Selbstbeschränkungsabkommen, Produktstandards, Anti-Dumping-Verfahren und andere Zugangsregelungen.

Nach Angaben der UNCTAD sind Produktstandards, Quotenregelungen und Marktzugangsgenehmigungen die am häufigsten angewandten nicht-tarifären Handelshemmnisse. Insbesondere über Produktstandards (unter anderem Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Beschriftungs- und Verpackungsvorschriften, Angaben zur Herkunft, Prüfung der Umweltverträglichkeit) wird immer häufiger versucht, den Marktzugang zu erschweren.

Quelle: http://www.bpb.de/wissen/JX7BR1.0.0.Handelsgewichtete_Zollbelastungen.html

Aufgaben:

1. Arbeiten Sie die wesentlichen Inhalte des Textes heraus.
2. Beschriften Sie Präsentationskarten mit Ihnen neuen/ unklaren Begriffen aus dem Text.

Lösungsvorschläge möglicher Recherchebegriffe (in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Text)

GATT

Das „Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen“ (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) wurde 1947 zur Grundlage der Welthandelsordnung der Nachkriegszeit. Die Vertragspartner des GATT verständigten sich auf eine Reihe von Prinzipien, darunter das Prinzip der Meistbegünstigung. Dies bedeutet, dass jede Vergünstigung, die ein Land einem anderen Handelspartner gewährt, auch allen anderen zugutekommt. In acht zum Teil langjährigen Verhandlungsrunden beschäftigte man sich mit Zollessenkungen, dem Abbau von Subventionen oder mit der Ausgestaltung des Internationalen Dienstleistungshandels (GATS). Mitte der neunziger Jahre ging das GATT als Internationale Organisation in die Welthandelsorganisation (WTO) über. (<http://www.bpb.de/files/2KTL11.pdf>)

GATS

Abkürzung für „General Agreement on Trade in Services“. GATS ist ein Abkommen der Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) zur Liberalisierung des weltweiten Dienstleistungssektors. Vorgesehen ist dessen uneingeschränkte Öffnung für den Wettbewerb. Alle öffentlichen Güter und Dienstleistungen, zum Beispiel Bildung, Medien oder der Nahverkehr, werden daraufhin geprüft, ob nicht private Anbieter durch öffentliche Anbieter benachteiligt werden. So soll das öffentliche Gut „Wasser“ privatisiert und dem freien Markt übergeben werden. Kritiker befürchten, dass die Staaten so Möglichkeiten zur Regulierung des Marktgeschehens verlieren. (<http://www.bpb.de/files/2KTL11.pdf>)

TRIPs

Eines der Ziele dieses Unterabkommens ist die Eindämmung des Handels mit Waren, die rechtlich geschützte wissensbasierte Produkte nachahmen, wie z. B. Produkte mit Warenzeichen à la Nike oder Musik-CDs. Mit TRIPs [Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights] werden die Dauer und Reichweite geistiger Eigentumsrechte nicht nur erheblich verlängert beziehungsweise erweitert, sondern auch in die Sanktionsmechanismen der Welthandelsorganisation integriert. Dies hat zur Folge, dass Vertragsverstöße durch Handelssanktionen geahndet werden können. Vor der Unterzeichnung des TRIPs-Abkommens wurde das geistige Eigentumsrecht ausschließlich national reguliert. [...] Das TRIPs-Abkommen führte demgegenüber internationale Mindeststandards für den Schutz von Urheberrechten, Marken, Patenten, geografischen Herkunftsbezeichnungen, gewerblichen Mustern und Modellen, Layout-Designs integrierter Schaltkreise sowie Geschäftsgeheimnissen ein. Das heißt, dass alle Mitgliedsstaaten der WTO die durch das Abkommen festgelegten Schutzfristen sowie Bedingungen der Rechtsschutzvergabe in nationales Recht umsetzen mussten. (http://www.bpb.de/themen/D4JQFZ,0,0,Adventure_TRIPs.html)

WTO

Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) ging aus dem GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) hervor und wurde 1995 gegründet. Ziel der internationalen Organisation ist die Festlegung von Regeln für einen fairen Welthandel. Der Weg dorthin ist vor allem zwischen den Industrieländern und den Ländern des Südens umstritten. Dabei geht es

zum Beispiel um bessere Marktzugänge für Produkte aus der Dritten Welt. Keine Einigung gibt es bisher bei der Frage des Umgangs mit Agrarsubventionen. Der Agrarhandel fällt zunehmend in das Aufgabengebiet der WTO und gilt als stark von den Unternehmensstrategien der großen Lebensmittelkonzerne gesteuert. Häufig wird das Beispiel des Schnittblumenanbaus genannt: Weil die Nachfrage nach Schnittblumen auf dem europäischen Markt gestiegen ist, wurden Länder in Ostafrika gedrängt, ihren traditionellen Hirseanbau einzuschränken und den Schnittblumenanbau auszudehnen. Auf Hirsefeldern werden jetzt Schnittblumen angepflanzt, wodurch die Nahrungsmittelversorgung stark eingeschränkt wird.

(<http://www.bpb.de/files/2KTL11.pdf>)

Handelsgewichtete Zollbelastung

Um Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Bestimmung der Zollbelastung der jeweilige Anteil berücksichtigt, den die einzelnen Waren am Handel haben. Waren, die selten gehandelt werden, fallen so weniger stark ins Gewicht. Waren, die in großen Mengen umgesetzt werden, werden entsprechend stärker gewichtet. Ein Beispiel: Für die Ware A wird ein Zoll von 10 Prozent und für die Ware B ein Zoll von 20 Prozent erhoben. Bei der Einfuhr von 200 Einheiten A und 100 Einheiten B liegt die handelsgewichtete Zollbelastung bei 13,3 Prozent. Bei der Einfuhr von 100 Einheiten A und 200 Einheiten B liegt sie entsprechend bei 16,7 Prozent.

(http://www.bpb.de/wissen/JX7BR1,0,0,Handelsgewichtete_Zollbelastungen.html)

Freihandelszone

Gebiet, innerhalb dessen die Mitgliedsländer untereinander keine Zölle erheben und die Warenströme auch mengenmäßig nicht beschränken. Im Verhältnis zu dritten Staaten bleibt die jeweilige Zollautonomie der einzelnen Länder erhalten. Eine Freihandelszone ist damit durch den Abbau von Zöllen und sonstigen Handelsschranken zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Zugleich kann gegenüber Drittländern jedes Mitgliedsland die bisherigen nationalen (Zoll-)Tarife und Bestimmungen aufrechterhalten. Insofern findet keine gemeinsame Außenhandelspolitik der Partner statt, so dass autonome Zollschutzpraktiken weiterhin erlaubt sind und keine einheitlichen Regelungen der Beziehungen zu Nichtmitgliedstaaten bestehen. Beispiele für Freihandelszonen sind die European Free Trade Association (EFTA), das North American Free Trade Agreement (NAFTA), die Zentraleuropäische Freihandelsvereinbarung (CEFTA) und die südamerikanische Freihandelszone (MERCOSUR) sowie das asiatisch-pazifische Abkommen (APEC). Allerdings sind die einzelnen Integrationsabkommen unterschiedlich weit fortgeschritten.

(<http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/freihandelszone/freihandelszone.htm>)

UNCTAD

Die Welthandels- und Entwicklungskonferenz (United Nations Conference on Trade and Development, UNCTAD) mit Sitz in Genf wurde im Dezember 1964 als Organ der UN-Generalversammlung gegründet.

Ihr Ziel ist, Handel und Entwicklung auf weltweiter Ebene zu fördern. Dabei sollen alle Länder den größtmöglichen Nutzen aus der Integration in die Weltwirtschaft ziehen. Der UNCTAD gehören 193 Mitglieder an, wobei die Entwicklungsländer über die Stimmenmehrheit verfügen. Die Resolutionen der Konferenz haben empfehlenden Charakter.

(http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/wege/multilaterale_ez/akteure/uno/unctad/index.html)

Importbeschränkungen

Staatliche Maßnahmen zur Begrenzung von Einfuhren mit dem Ziel, den Binnenmarkt zu schützen oder die Handelsbilanz zu verbessern. Eine Form von Importbeschränkungen sind z. B. Importkontingente, mit denen eine mengenmäßige Begrenzung von Einfuhren festgelegt wird. Auch können Importabgaben z. B. in Form von Zöllen oder Steuern (Einfuhrumsatzsteuer) auf Einfuhren erhoben werden.

http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=7R0T6M

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse

Nichttarifäre Handelshemmnisse (NTH; englisch: Nontariff Barriers, NTB) sind, wie der Name schon sagt, solche Beschränkungen von internationalem Handel, die nicht Zölle (englisch: tariffs) sind. Wie Zölle dienen sie dem Schutz einheimischer Produzenten vor Konkurrenz durch (billigere) Importe aus dem Ausland.

Eine häufig anzutreffende Form der NTH sind Importkontingente. Hierbei setzt der Staat jährliche Höchstmengen oder Höchstwerte für Importe fest und gibt eine entsprechende Anzahl von Importlizenzen aus. Gegenüber Zöllen haben Importkontingente den Vorteil, dass sich die Menge der importierten Güter genauer steuern lässt (durch Zölle wird zwar der inländische Preis von im Ausland produzierten Gütern zunächst höher; reagieren die ausländischen Produzenten auf diese Erhöhung jedoch mit Preissenkungen, wird der Effekt der Zollerhebung zum Teil kompensiert, in Extremfällen sogar überkompensiert). Regierungen bevorzugen sie zudem, weil sie ihnen einen größeren Handlungsspielraum bei der Verhandlung mit den Importeuren geben, da sie (meist im Einzelfall) bestimmen, wer eine der Lizenzen erhält.

http://www.uni-muenster.de/Geschichte/SWG-Online/eur_integration/glossar_nth.htm

Meistbegünstigungsprinzip

Nach dem Meistbegünstigungsprinzip oder der Meistbegünstigtenklausel (englisch: Most favoured Nation, MFN-Prinzip) müssen Handelsvorteile, die einem Vertragspartner gewährt werden, im Zuge der Gleichberechtigung allen Vertragspartnern gewährt werden. So soll es unmöglich werden, Handelsvergünstigungen nur einzelnen oder wenigen Staaten zu gewähren.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Meistbeg%C3%BCnstigungsprinzip>